

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

Satzung der Gemeinde Lindlar
über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die
„Offene Ganztagschule
im Primarbereich“
vom 14.12.2005

- einschließlich I. Nachtrag vom 28.03.2007
- einschließlich II. Nachtrag vom 11.03.2008
- einschließlich III. Nachtrag vom 20.03.2013
(Anlage zu § 3 Abs. 1 und § 3a)
- einschließlich IV. Nachtrag vom 03.12.2015
(Anlage zu § 3 Abs. 1 und § 3a)

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.12.2005	1
INHALTSÜBERSICHT	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich	3
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe	3
§ 3 Elternbeiträge	4
§ 3a Essensgeldbeitrag	5
§ 4 Berechnung des Elternbeitrages.....	5
§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen	6
§ 6 Fälligkeit	6
§ 7 Inkrafttreten	7
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW	7
Bekanntmachungsanordnung.....	7
Anlage zu § 3 Abs. 1 Elternbeiträge und § 3a Essensgeld.....	8

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Lindlar richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein.
 - (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
 - (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
 - (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“
-

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Lindlar. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Umzug des Kindes, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3
Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten.

Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.

Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Lindlar als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Gemeinde Lindlar ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.

§ 3a¹
Essensgeldbeitrag

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Mittagstisch, während den Schulzeiten ohne Ferienblockzeiten.
2. Der Essensbeitrag wird von der Gemeinde Lindlar eingezogen.
3. Bei dem Essensbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen eingezogen wird. Die Höhe des Jahresbeitrages ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen. Bei der Berechnung werden die Ferienblockzeiten nicht berücksichtigt.
4. Der Essensgeldbeitrag umfasst nicht die Ferienblockzeiten.

§ 4
Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

¹ eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2007

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5
Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % für das zweite Kind. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Gemeinde Lindlar besucht wird.
- (2) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Lindlar (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

- (2) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Lindlar unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 03. März 2006

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“
VOM 14.12.2005

Anlage zu

**§ 3 Abs. 1
Elternbeiträge**

Einkommens- gruppe	Bruttojahres- einkommen	monatlicher Eltern- beitrag 1. Kind
1	bis 12.271,00 €	15,00 €
2	bis 24.542,00 €	30,00 €
3	bis 36.813,00 €	40,00 €
4	bis 49.084,00 €	55,00 €
5	bis 61.355,00 €	75,00 €
6	bis 73.000,00 €	100,00 €
7	bis 85.000,00 €	120,00 €
8	bis 95.000,00 €	150,00 €
9	über 95.000,00 €	170,00 €

Bei einer regelmäßigen Teilnahme täglich bis 15 Uhr oder an 4 Tagen in der Woche reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 20%. Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

**§ 3a
Essensgeld**

1. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an dem schultäglich angebotenen Mittagstisch. Die Ferientage sind ausgenommen.
2. Das Essensgeld wird von der Gemeinde Lindlar in Verbindung mit dem Elternbeitrag eingezogen.
3. Bei dem Essensgeld handelt es sich um einen für die Schultage festgesetzten Jahresbeitrag in Höhe von 480,00 €, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen à 40,00 € eingezogen wird.
4. Für Geschwisterkinder wird ein Jahresbeitrag von 360,00 € festgesetzt, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen à 30,00 € eingezogen wird.
5. Sollte das Angebot der OGS regelmäßig nur an 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduziert sich der Betrag um 20 %.
6. In den Ferien ist das Essensgeld unmittelbar an den Kooperationspartner zu entrichten.

Diese Änderungen treten mit dem gesetzlichen Schuljahresbeginn 01.08.2016 in Kraft.